

BAV-LEISTUNGEN IN DER AUSZAHLUNG

INHALTSVERZEICHNIS

1. BESTEUERUNG DER ALTERSLEISTUNG AUS BAV	3
1.1. Leistungen aus einer Direktversicherung, einer Pensionskasse oder einem Pensionsfonds.....	3
1.1.1. Beiträge wurden gemäß § 40b EStG a. F. pauschal besteuert eingezahlt	3
1.1.2. Beiträge wurden steuerfrei gemäß § 3 Nr. 63 EStG eingezahlt.....	4
1.1.3. Besteuerung der Leistung bei „gemischter“ Beitragszahlung.....	4
1.1.4. Besteuerung der Leistungen beim Arbeitgeber	5
1.2. Leistungen aus einer Pensionszusage oder Unterstützungskasse	5
1.2.1. Besteuerung beim Versorgungsberechtigten	5
1.2.2. Besteuerung der Leistungen beim Arbeitgeber bei einer Pensionszusage	6
1.2.3. Besteuerung der Leistungen beim Arbeitgeber bei einer Unterstützungskasse.....	6
1.2.4. Besteuerung der Leistungen bei der Unterstützungskasse	6
1.2.5. Anwendung der Fünftelungsregel für den Versorgungsberechtigten	6
1.2.6. Rentenbezugsmitteilung.....	8
2. BEITRAGSPFLICHT IN DER SOZIALVERSICHERUNG AUF LEISTUNGEN DER BAV	8
2.1. Beitragspflicht dem Grunde nach	8
2.2. Beitragspflicht der Höhe nach.....	9
2.2.3. Berechnungsbeispiel	9
2.2.4. Begrenzung der Beitragspflicht.....	10
2.3. Verbeitragung der Leistung nach Einzahlung privater Beiträge.....	11
3. ABFINDUNG IN DER BAV	12
3.1. Abfindung von Kleinstantwartschaften nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.....	12

3.2. Abfindung im laufenden Arbeitsverhältnis/Erlöschen der Zusage	13
4. ZAHLSTELLEN-MELDEVERFAHREN (VERSORGUNGSBEZÜGE).....	13
4.1. Zahlstelle und Beitragspflichtiger	14
4.2. Daten der Versorgungsträger an die Krankenkassen	14
5. CANADA LIFE ALS ZAHLSTELLE.....	15
5.1. Laufende Leistung/Rente.....	15
5.2. Einmalige Leistung/Kapital	15
6. LEISTUNGEN AN HINTERBLIEBENE	15
6.1. Hinterbliebene in der bAV.....	15
6.2. Steuerrechtliche Behandlung der Leistung an Hinterbliebene	16
6.3. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Leistung an Hinterbliebene	16
6.4. Erbschaftsteuerpflicht und Erbschaftsteuerbefreiung	16
6.5. Erbschaftsteuerpflicht bei beherrschenden GGF.....	16
6.6. Meldung ans Finanzamt	17

1. BESTEUERUNG DER ALTERSLEISTUNG AUS BAV

Mit dem Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) im Jahr 2005 hat sich der Gesetzgeber für die nachgelagerte Besteuerung von Altersbezügen entschieden. Danach werden Alterseinkünfte erst dann versteuert, wenn sie an den Steuerpflichtigen ausgezahlt werden. Dafür bleiben die Beiträge zur Altersversorgung in der Erwerbstätigenphase bis zu einem jährlichen Höchstbetrag unbesteuert.

Somit sind Betriebsrenten für den Versorgungsberechtigten grundsätzlich steuerpflichtig. In welcher Höhe diese zu versteuern sind, hängt vom gewählten Durchführungsweg und davon ab, ob die Leistungen auf geförderten oder ungeförderten Beiträgen beruhen.

1.1. Leistungen aus einer Direktversicherung, einer Pensionskasse oder einem Pensionsfonds

Die Besteuerung der Leistungen richtet sich danach, ob die Beiträge steuerfrei oder aus bereits versteuertem Einkommen erbracht wurden.

Der Versorgungsträger (z. B. der Versicherer) meldet zu Leistungsbeginn nach § 22a Einkommensteuergesetz (EStG) der zentralen Stelle i. S. v. § 81 EStG die zu versteuernden Leistungen, die sich aus den geförderten oder ungeförderten Beiträgen ergeben, die Besteuerung der Beiträge in der Ansparphase und die daraus resultierenden, ausgezahlten Leistungen. Die Steuer wird jedoch erst mit dem jährlichen Steuerbescheid erhoben, d. h., der Rentenempfänger muss die Leistung in seiner Steuererklärung angeben und wird erst dann gegebenenfalls zur Zahlung veranlasst. Somit hängt die Höhe der Steuer vor allem davon ab, wie hoch die gesamten Einkünfte des Steuerpflichtigen in dem jeweiligen Kalenderjahr sind.

1.1.1. Beiträge wurden gemäß § 40b EStG a. F. pauschal besteuert eingezahlt

1.1.1.1. Besteuerung von Kapitalauszahlungen beim Versorgungsberechtigten

Bei Kapitalleistungen aus einer pauschalversteuerten Direktversicherung und/oder Pensionskasse gemäß § 40b EStG a. F. sind die in der Kapitalauszahlung enthaltenen rechnermäßigen und außerrechnermäßigen Zinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich steuerpflichtig. Es sei denn, die Verträge wurden vor dem 01.01.2005 abgeschlossen und erfüllen die Voraussetzungen zur Steuerfreiheit bei Versicherungsverträgen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung.

Steuerfrei sind somit Kapitalauszahlungen aus Verträgen, wenn

- der Abschluss vor dem 01.01.2005 lag,
- die Laufzeit des Versicherungsvertrags mindestens zwölf Jahre,
- die Beitragszahlungsdauer mindestens fünf Jahre und

- bei Kapitallebensversicherungen der Todesfallschutz mindestens 60 % der eingezahlten Beiträge beträgt.

In den meisten Fällen liegen diese Voraussetzungen vor, sodass umgangssprachlich von einer steuerfreien Kapitalauszahlung bei Verträgen nach § 40b EStG a. F. ausgegangen wird.

Wurde die Versicherung erst nach 2004 abgeschlossen, so sind die Leistungen nicht mehr steuerfrei. Bei einer Laufzeit von mindestens zwölf Jahren und einer Auszahlung nicht vor dem Alter 60 sind die Erträge der Versicherung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG nur zur Hälfte zu versteuern, sogenanntes „Halbeinkünfteverfahren“. Als Ertrag gilt vereinfacht der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge.

1.1.1.2. Besteuerung von Rentenzahlungen beim Versorgungsberechtigten

Leibrentenleistungen, die sich aus pauschalversteuerten Beiträgen (§ 40b EStG a. F.) oder privaten Beiträgen ergeben, sind lediglich mit dem Ertragsanteil (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe bb EStG) zu versteuern. Durch das AltEinkG wurde der Ertragsanteil gegenüber der alten Steuergesetzgebung reduziert. So hat heute ein 65-jähriger Steuerpflichtiger einen Ertragsanteil von 18 % seiner Rente zu versteuern. Im Jahr 2004 lag dieser Ertragsanteil für einen Gleichaltrigen noch bei 27 %.

1.1.2. Beiträge wurden steuerfrei gemäß § 3 Nr. 63 EStG eingezahlt

Wurden alle Beiträge in die Direktversicherung, Pensionskasse oder den Pensionsfonds steuerfrei gemäß § 3 Nr. 63 EStG erbracht, dann sind die daraus sich ergebenden Versorgungsleistungen in vollem Umfang als „sonstige Einkünfte“ für den Versorgungsberechtigten steuerpflichtig (§ 22 Nr. 5 EStG). Das gilt sowohl für laufende Rentenleistungen als auch einmalige Kapitalauszahlungen. Eine Ertragsanteilbesteuerung kann für diese Rentenleistungen nicht mehr vorgenommen werden.

Bei den versicherungsförmigen Durchführungswegen kommt gemäß § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG ein Werbungskostenfreibetrag von 102 € p. a. zur Anwendung. Zusätzlich kann ein Altersentlastungsbetrag gemäß § 24a EStG geltend gemacht werden, soweit der Empfänger der Versorgungsbezüge in dem Kalenderjahr mindestens 64 Jahre alt ist (2019: 17,6 % der maßgeblichen Einkünfte, max. 836 €). Der Altersentlastungsbetrag sinkt jedoch bis 2040 schrittweise auf null. Es gilt grundsätzlich das Kohortenprinzip, wonach für jeden Rentenjahrgang die Höhe der prozentualen Steuerpflicht zu Rentenbeginn festgelegt und für die Dauer des Rentenbezugs festgeschrieben wird.

1.1.3. Besteuerung der Leistung bei „gemischter“ Beitragszahlung

Werden die Beiträge in eine Direktversicherung nicht über die gesamte Laufzeit steuerlich einheitlich behandelt, so ist die Besteuerung der Leistung entsprechend aufzuteilen. Wird zum Beispiel eine Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG während der Ansparphase privat aus versteuertem Vermögen finanziert (z. B. während der Elternzeit) dann wird die Leistung, bezogen auf den Anteil aus diesen Beiträgen, mit dem Ertragsanteil besteuert.

1.1.4. Besteuerung der Leistungen beim Arbeitgeber

Die Leistungen aus der Direktversicherung, dem Pensionsfonds, der Pensionskasse werden i. d. R. direkt an den Versorgungsberechtigten ausgezahlt. Dies hat für den Arbeitgeber keine steuerlichen Auswirkungen.

1.2. Leistungen aus einer Pensionszusage oder Unterstützungskasse

1.2.1. Besteuerung beim Versorgungsberechtigten

Bei einer Pensionszusage oder Unterstützungskasse sind die daraus sich ergebenden Versorgungsleistungen – sowohl bei Renten- als auch Kapitalleistungen – in vollem Umfang als „Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit“ für den Versorgungsberechtigten steuerpflichtig (§ 19 Abs. 1 EStG).

Eine steuerliche Begünstigung erfolgt durch die Gewährung der Freibeträge für Versorgungsbezüge gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 EStG. Demnach bleiben ein nach einem Prozentsatz ermittelter Betrag, der Versorgungsfreibetrag sowie ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei. Die Höhe des Freibetrags ist abhängig vom Jahr des Rentenbeginns. Für das Rentenbeginnjahr 2019 beträgt der Freibetrag 17,6 % der Versorgungsbezüge, maximal aber 1.320 €. Hinzu kommt ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Höhe von 396 €.

Auch bei diesen beiden Durchführungswegen kommt gemäß § 9a Satz 1 Nr. 1b EStG ein Werbungskostenfreibetrag von 102 € p. a. zur Anwendung. Der Pauschbetrag darf dabei gemäß Abs. 2 nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag, einschließlich des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag, geminderten Einnahmen abgezogen werden.

Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag sind sowohl bei laufenden Rentenzahlungen als auch bei Kapitalauszahlungen möglich. Der Versorgungsfreibetrag wird schrittweise bis zum Jahr 2040 abgebaut. Es gilt auch hier das Kohortenprinzip, d. h., ein Rentner behält den zu Rentenbeginn errechneten Freibetrag sein Leben lang.

Anders als bei den versicherungsförmigen Durchführungswegen erfolgt bei einer erteilten Pensionszusage bzw. Unterstützungskassenzusage kein Zufluss als Arbeitslohn in der Ansparphase. Dies gilt auch in den Fällen der Entgeltumwandlung. Erst die spätere Versorgungsleistung ist vom Arbeitgeber als Arbeitslohn zu versteuern. Dies gilt unabhängig von der Zahlungsweise der Versorgungsleistung.

Zuwendungen, die wegen Erreichens einer Altersgrenze geleistet werden, gelten erst dann als Versorgungsbezug, wenn der Steuerpflichtige das 63. Lebensjahr bzw., wenn er schwerbehindert ist, das 60. Lebensjahr vollendet hat. Außerdem rechnen auch Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und ähnliche Zuwendungen an Beamte und deren Hinterbliebene zu den Versorgungsbezügen.

Für Empfänger von Versorgungsbezügen sind weiterhin Lohnkonten zu führen und der Lohnsteuerabzug ist nach den persönlichen Besteuerungsmerkmalen (ELStAM = Elektronische LohnsteuerabzugsMerkmale) vorzunehmen.

Die Pflicht zur Abführung der Lohnsteuer trifft auch bei der Unterstützungskasse formell den Arbeitgeber. Allerdings bieten die meisten Unterstützungskassen den Arbeitgebern die Übernahme dieser Aufgabe gegen Zahlung einer Gebühr an.

1.2.2. Besteuerung der Leistungen beim Arbeitgeber bei einer Pensionszusage

Die Verpflichtung der Pensionszusage ist in der Bilanz des Arbeitgebers zu bilanzieren. Nach Eintritt des Versorgungsfalls verringert sich die Verbindlichkeit gegenüber dem Arbeitnehmer allmählich durch die laufende Rentenzahlung. Dementsprechend müssen die Rückstellungen in der Bilanz nach und nach aufgelöst werden. Die Auflösung wirkt sich gewinnerhöhend aus, obwohl das Unternehmen hierdurch keine Einnahmen hat. In Höhe der gewinnerhöhenden Rückstellungsauflösung sind Körperschaftsteuern zu zahlen. Im Gegenzug können aber die gezahlten Renten in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Bei einer rückgedeckten Pensionszusage wird bereits während der Ansparphase die Rückdeckungsversicherung mit dem Aktivwert bilanziert. Bei Eintritt des Versorgungsfalls wird die Versicherungsleistung fällig und an den Arbeitgeber i. d. R. ausgezahlt. Die Differenz zwischen dem bisherigen Aktivwert und der gezahlten Versicherungsleistung wirkt sich dabei gewinnerhöhend aus und stellt eine steuerpflichtige Einnahme beim Arbeitgeber dar.

1.2.3. Besteuerung der Leistungen beim Arbeitgeber bei einer Unterstützungskasse

Die Leistungen aus der Unterstützungskasse werden i. d. R. direkt an den Versorgungsberechtigten ausgezahlt. Dies hat für den Arbeitgeber keine steuerlichen Auswirkungen.

1.2.4. Besteuerung der Leistungen bei der Unterstützungskasse

Unterstützungskassen sind grundsätzlich voll körperschaftsteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz [KStG]). Unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 KStG i. V. m. §§ 1–3 Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung (KStDV) können sie sich jedoch von der Körperschaftsteuer befreien.

1.2.5. Anwendung der Fünftelungsregel für den Versorgungsberechtigten

Für die Durchführungswege Pensionszusage und Unterstützungskasse bietet das Steuergesetz bei Kapitalauszahlungen eine Erleichterung: die sogenannte „Fünftelungsregel“. Ihr Ziel ist es, die Wirkung der einmaligen Zahlung auf die steuerliche Progression zu reduzieren.

Die Fünftelungsregel kann angewendet werden, wenn außerordentliche Einkünfte gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG vorliegen. Als außerordentliche Einkünfte gelten unter anderem Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten. Eine Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten liegt bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit vor, wenn sie

- auf einem Arbeitsverhältnis beruht,
- für mehrere Jahre erbracht wird und
- in geballter Form gezahlt wird.

Hierzu gehören i. d. R. auch einmalige Kapitalleistungen aus einer Pensions- oder Unterstützungskassenzusage zu Rentenbeginn. Die Gründe für eine Kapitalisierung von Versorgungsbezügen sind dabei unerheblich (BMF-Schreiben vom 06.12.2017, Rz. 147).

Vereinfachte Beispielrechnung:

Ein lediger Arbeitnehmer mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 35.000 € bekommt aus einer Pensionszusage 50.000 € als einmalige Versorgungsleistung.

1. Schritt	Zu versteuerndes Einkommen ohne Einmalzahlung	35.000 €	
	hieraus Einkommensteuer ca.		7.300 €
2. Schritt	1/5 der Einmalzahlung	10.000 €	
	Zu versteuerndes Einkommen inkl. 1/5 der Einmalzahlung	45.000 €	
	hieraus Einkommensteuer ca.		10.900 €
3. Schritt	Differenz Einkommensteuer: Schritt 2 – Schritt 1	3.600 €	
4. Schritt	Differenzbetrag x 5	18.000 €	
5. Schritt	Addition des Einkommensteuerbetrags aus Schritt 1 und des Differenzbetrags aus Schritt 4 = tatsächlicher Einkommensteuerbetrag im Jahr der Auszahlung		25.300 €
6. Schritt	Vergleich: Einkommensteuer im Jahr der Auszahlung ohne Fünftelung auf 85.000 € ca.		27.600 €
7. Schritt	Steuerersparnis: ca.		2.300 €

Quelle: „Einführung in die bAV“ von Andreas Buttler, 8. Auflage, S. 139

Die Fünftelung wird nur auf Antrag des Steuerpflichtigen durchgeführt. Über diesen Weg lässt sich eine Steuerminderung durch (teilweise) Vermeidung der Folgen der Steuerprogression erreichen, solange der Steuerpflichtige nicht die höchste Besteuerungsstufe erreicht hat.

Im Fall von Teilkapitalauszahlungen kann die Fünftelungsregelung nicht angewandt werden.

Werden mehrere Rentenraten in verschiedenen Kalenderjahren geleistet (Teilkapitalauszahlung), zum Beispiel bei einer Teilabfindung einer Rentenzusage, ist der Tatbestand der Zusammenballung nicht erfüllt.

Eine Anwendung der Fünftelungsregel scheidet in diesem Fall aus (vgl. BMF-Schreiben vom 06.12.2017, Rz. 147).

Generell ist eine Kapitalauszahlung in mehreren Raten zwar möglich, jedoch nicht ratsam, da in diesem Fall die Steuerlast für die gesamte Kapitalauszahlung mit der ersten Rate fällig ist.

1.2.6. Rentenbezugsmitteilung

Um die Besteuerung der Leibrenten und der anderen in diesem Zusammenhang stehenden Leistungen sicherzustellen, übermitteln Versorgungsträger seit Herbst 2009 für die Renteneinnahmen ab 2005 auf elektronischem Weg jährliche Rentenbezugsmitteilungen an die zentrale Stelle i. S. v. § 81 EStG.

Folgende Informationen werden dabei übertragen:

- persönliche Daten
- Vertragsdaten
- Leistungsdaten

2. BEITRAGSPFLICHT IN DER SOZIALVERSICHERUNG AUF LEISTUNGEN DER BAV

2.1. Beitragspflicht dem Grunde nach

Versorgungsbezüge im Sinne der Sozialversicherung liegen dann vor, wenn es sich bei den beitragspflichtigen Einnahmen um Zahlungen wegen einer Rente, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung handelt. Eine abschließende Aufzählung der Versorgungsbezüge, die zur Beitragspflicht herangezogen werden, enthält § 229 Sozialgesetzbuch V (SGB V).

Damit gelten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung bei gesetzlich pflichtversicherten Arbeitnehmern als beitragspflichtige Versorgungsbezüge im Sinne der Sozialversicherung. Somit sind die Renten- und Kapitalleistungen aus der bAV in der Kranken- und Pflegeversicherung beitragspflichtig. Volle Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung sind seit 2004 auf alle Versorgungsleistungen zu zahlen.

Gemäß § 226 Abs. 2 SGB V besteht keine Beitragspflicht, wenn die monatlichen Einnahmen aus den Versorgungsbezügen und dem Arbeitseinkommen insgesamt $\frac{1}{20}$ der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen. Dies sind im Jahr 2019 monatlich 155,75 € Rente. Übersteigen die Versorgungsbezüge diese Grenze, ist die gesamte Rente beitragspflichtig. Die Beitragspflicht gilt für alle Durchführungswege.

Weiterhin unterliegen auch Versorgungsbezüge aus dem Ausland oder solche, die von einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung bezogen werden, der Beitragspflicht, wenn sie den

inländischen Versorgungsbezügen vergleichbar sind. Rentenleistungen ausländischer Rentensysteme sind keine Versorgungsbezüge in diesem Sinne.

2.2. Beitragspflicht der Höhe nach

2.2.1. Rentenleistungen

Bei Rentenzahlungen aus einer betrieblichen Altersversorgung muss der Arbeitnehmer – sofern gesetzlich krankenversichert – in der Kranken- und Pflegeversicherung den vollen aktuellen Krankenkassensatz zahlen. Bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern fallen keine SV-Beiträge an.

2.2.2. Kapitalleistungen

Bei Kapitalleistungen wird eine fiktive Berechnung vorgenommen. So wird die Leistung fiktiv über 120 Monate verteilt und dieser monatliche Zahlbetrag zur Beitragsbemessung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung herangezogen. Der Arbeitnehmer ist dann verpflichtet, an die Krankenkasse über zehn Jahre lang den errechneten Betrag abzuführen.

Diese Beitragspflicht besteht auch, wenn die fällige Kapitalleistung in eine sofort beginnende Rente direkt vom Versicherer eingezahlt wird, denn es wird für eine logische Sekunde unterstellt, dass die Leistung dem Versorgungsberechtigten zugeflossen ist. Die daraus resultierende Sofortrente ist grundsätzlich beitragspflichtig als „Einnahme und Geldmittel, die für den Lebensunterhalt verbraucht werden können“ gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler (BeitrVerfGrSsz). Liegt aber eine wirtschaftliche Identität zwischen den Leistungen vor – wie hier durch die unmittelbare Einzahlung der Kapitalleistung in die sofort fällig werdende Rente –, so ist laut Bundessozialgericht (BSG) die Beitragspflicht der Sofortrente so lange auszusetzen, wie der fiktive Beitrag aus der Kapitalleistung an die Krankenkasse gezahlt wird (BSG-Urteil vom 10.10.2017 – B 12 KR 1/16 R).

2.2.3. Berechnungsbeispiel

Kapitalleistung aus einer Direktversicherung	72.000,00 €
Bemessungsgrundlage für den zu zahlenden Beitrag (1/120 von 72.000,00 €)	600,00 €
davon 13,5 % zur gesetzlichen Krankenversicherung	81,00 €
davon 1,7 % zur gesetzlichen Pflegeversicherung	10,20 €
monatlich einen Beitrag von insgesamt	91,20 €

In dem Beispiel hat der Rentner für seine Kapitalleistung aus der Direktversicherung die nächsten zehn Jahre an die gesetzliche Krankenkasse monatlich einen Beitrag von 91,20 € zu zahlen.

Sollte die Kapitalleistung für einen Zeitraum von weniger als zehn Jahren gewährt und danach laufend gezahlt werden (Restverrentung), kann die Kapitalleistung auch nur auf den entsprechend kürzeren Zeitraum verteilt werden. Dies kann bei einer Teilkapitalauszahlung zum Rentenbeginn mit anschließender Verrentung zutreffen.

2.2.4. Begrenzung der Beitragspflicht

Für die Beitragsberechnung bei versicherungspflichtigen Rentnern werden Rente, Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen (in dieser Rangfolge) bis zur Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der gesetzlichen Krankenversicherung berücksichtigt (§ 223 Abs. 3 SGB V). Die BBG beträgt im Jahr 2019 monatlich 4.537,50 €. Alles darüber hinaus ist nicht beitragspflichtig.

Für die Beitragsberechnung wird zunächst die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt. Wenn dadurch die vorgenannte BBG noch nicht ausgeschöpft ist, werden die Versorgungsbezüge aus der bAV bis zur Höhe der BBG herangezogen.

Ein gegebenenfalls daneben zu berücksichtigendes Arbeitseinkommen wird nur dann der Verbeitragung unterworfen, wenn die Rente und der Versorgungsbezug zusammen die BBG der gesetzlichen Krankenversicherung noch nicht erreicht haben.

Bei freiwillig versicherten Rentnern werden gemäß § 238a SGB V der Beitragsbemessung nacheinander der Zahlbetrag der Rente, der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, das Arbeitseinkommen und die sonstigen Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds bestimmen (in dieser Rangfolge), bis zur Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt.

2.2.5. Keine Beitragspflicht

Es besteht gemäß § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 SGB V keine Beitragspflicht, wenn die monatlichen Einnahmen aus den Versorgungsbezügen und dem Arbeitseinkommen insgesamt 1/20 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen. Dieser Betrag beläuft sich im Jahr 2019 auf 155,75 € und bedeutet, dass im Fall einer Kapitalabfindung bis 18.690 € komplett sozialversicherungsfrei sind.

Zu den Versorgungsbezügen zählen Betriebsrenten, Leistungen aus berufsständischen Versorgungs-, beamtenrechtliche Versorgungs- und Renten der Landwirte. Diese Bezüge werden – auch wenn sie zu unterschiedlichen Zeitpunkten fällig sind – zusammengerechnet. Bei Kapitalleistungen wird diese auf 120 Monate verteilt und zählt auch bei der Berechnung der Freigrenze mit. Solange die zehn Jahre für die Beitragszahlung noch nicht verstrichen sind, muss diese Leistung für die Berechnung der Freigrenze berücksichtigt werden.

Zum Arbeitseinkommen zählen auch Einnahmen aus nebenberuflich ausgeübter Selbstständigkeit. Darunter fallen zum Beispiel auch Einnahmen aus Fotovoltaik, wenn der Heimatort seinen Bürgern eine Beteiligung an Windkraftanlagen angeboten hat. Das sind nebenberufliche Einnahmen aus Gewerbebetrieb.

Zu berücksichtigen ist, dass es sich hier um eine Freigrenze handelt. Sobald diese – auch bei nur einem Cent – überschritten ist, entfällt sie vollständig. Bei der Dynamik von Betriebsrenten kann das der Fall sein, wenn durch Anpassung nach § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, kurz Betriebsrentengesetz (BetrAVG), die Freigrenze überschritten wird. Möglicherweise bewirkt ein kleiner Eurobetrag die volle Beitragspflicht, die dann deutlich mehr kostet als die Erhöhung bringt. Diese Konsequenz folgt auch in dem Fall, wenn eine zweite Betriebsrente – auch wenn sie noch so klein ist – hinzukommt.

2.3. Verbeitragung der Leistung nach Einzahlung privater Beiträge

Einen Grundsatz der Doppelverbeitragung in der Sozialversicherung gibt es zwar nicht. Jedoch wird es als ungerecht empfunden, wenn auf dieselbe Leistung der SV-Beitrag zweimal erhoben wird.

Nach mehreren Urteilen des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber sowohl für Direktversicherungen wie Pensionskassen entschieden, dass nach Ausscheiden des Arbeitnehmers Leistungen, die auf Beiträgen beruhen, die der (ehemalige) Arbeitnehmer als Versicherungsnehmer geleistet hat, nicht der Beitragspflicht unterliegen.

Daher wurde dem § 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V eine neue Bereichsausnahme hinzugefügt, die zum 1.1.2019 in Kraft trat. Demnach bleiben bei der Errechnung der zu verbeitragenden Versorgungsbezüge die *„Leistungen außer Betracht, die der Versicherte nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses als alleiniger Versicherungsnehmer aus nicht durch den Arbeitgeber finanzierten Beiträgen erworben hat.“*

Mit dieser Änderung setzt die Rechtsprechung die Urteile des Bundesverfassungsgerichts zur Direktversicherung (Beschluss vom 06.09.2010 - 1 BvR 739/08; Beschluss vom 28.09.2010 - 1 BvR 1660/08) und zur Pensionskasse (Beschluss vom 27.06.2018 - 1 BvR 100/15, 1 BvR 249/15) in eine Gesetzesnorm um. Demnach ist für die Unterscheidung von Altersversorgungsleistungen, die für versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfrei oder beitragspflichtig sind, entscheidend, ob der Versicherte nach dem Ende seines Arbeitsverhältnisses den institutionellen Rahmen des Betriebsrentenrechts weiterhin unverändert nutzt oder den Vertrag vollständig aus dem beruflichen Bezug löst. Die Urteile betrafen ausschließlich gesetzlich pflichtversicherte Rentner.

Somit unterliegen gemäß § 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V Leistungen aus Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds, die auf Beiträgen beruhen, die der (ehemalige) Arbeitnehmer als Versicherungsnehmer geleistet hat, für einen gesetzlich Pflichtversicherten **nicht** der Beitragspflicht. Bei Pensionsfonds ist dabei zu beachten, dass eine Vertragsübernahme insbesondere bei nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten Versorgungszweckleistungen zwar möglich ist, aber von der individuellen Ausgestaltung des Pensionsplans/Pensionsfondsvertrags abhängt.

Hierbei zu beachten, dass die Bereichsausnahme des § 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V nur die Verbeitragung als Versorgungsbezug umfasst. Bei freiwillig Krankenversicherten ist gemäß § 240 Abs. 1 SGB V für die Beitragsbemessung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds zu berücksichtigen. Damit

sind alle Einnahmen des freiwillig Versicherten zu berücksichtigen. Somit auch die Einnahmen aus betrieblicher Altersversorgung, unabhängig davon, ob darauf in der Ansparphase bereits KV-/Pflege-Beiträge gezahlt wurden.

3. ABFINDUNG IN DER BAV

In § 3 BetrAVG ist ein grundsätzliches Abfindungsverbot für unverfallbare Anwartschaften nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und für laufende Renten normiert. Dieses dient der Sicherung der betrieblichen Versorgungsleistung zur Aufrechterhaltung des Lebensstandards im Alter.

Doch das Abfindungsverbot in § 3 BetrAVG lässt auch Ausnahmen zu.

3.1. Abfindung von Kleinstanwartschaften nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG kann der Arbeitgeber nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Anwartschaft ohne Zustimmung des Arbeitnehmers abfinden, wenn der Wert der Abfindung einen bestimmten Schwellenwert nicht übersteigt. So kann der Arbeitgeber eine Anwartschaft einseitig abfinden, wenn der Monatsbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden laufenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze 1 % bzw. bei Kapitalleistungen 12/10 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen würde. Für das Jahr 2019 beträgt die monatliche maximale Abfindungsrente 31,15 € (28,70 € Ost) und das Kapital maximal 3,738 € (3.444 € Ost).

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie 2018 haben Arbeitgeber bei der Abfindung von Kleinstanwartschaften für den Fall, dass ein Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein neues Arbeitsverhältnis in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begründet, neue Regelungen zu beachten. Wenn der ehemaligen Arbeitgeber innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem neuen Arbeitgeber diesen Fall mitteilt, ist dessen Zustimmung zur Abfindung der Kleinstanwartschaft erforderlich.

Seit Juli 2016 gelten auch Abfindungszahlungen aus der betrieblichen Altersversorgung sozialversicherungsrechtlich als Versorgungsbezug in Form einer Kapitalleistung nach § 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V¹. Damit sind Abfindungen aus der bAV sozialversicherungspflichtig, wenn sie ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV übersteigen (2019: 155,75 €).

¹ vgl. die Besprechung des GKV-Spitzenverbands, der DRV Bund und der Bundesagentur für Arbeit vom 20.04.2016

Bedeutung für die Praxis:

- Die Abfindung, zum Beispiel einer Direktversicherung, kann der Versicherer direkt an den Arbeitnehmer auszahlen. Der Versicherer ist als Zahlstelle auch für alle Steuer- und SV-Meldungen zuständig.
- Anders als bei der Verbeitragung als Arbeitsentgelt erhält ein Arbeitnehmer bei häufig gewünschten Abfindungen im laufenden Arbeitsverhältnis keine Entgeltpunkte.
- In Verbindung mit einer hohen Steuerlast, der Verbeitragung sowie eventuellen Stornoabzügen beim Versicherer sind Abfindungen im Allgemeinen nicht lohnens- und empfehlenswert.

3.2. Abfindung im laufenden Arbeitsverhältnis/Erlöschen der Zusage

Eine weitere Ausnahme ist die Abfindung der bAV-Anwartschaft im bestehenden Arbeitsverhältnis. Da in § 3 Abs. 1 BetrAVG nur von einem Abfindungsverbot für unverfallbare Anwartschaften und laufende Renten gesprochen wird, kann im laufenden Arbeitsverhältnis abgefunden werden. Dies kommt einer Kündigung des Versicherungsvertrags gleich, sodass ein Rückkauf stattfindet.

Grundsätzlich gilt aber ein Verwertungsverbot einer Direktversicherung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 5 BetrAVG. Demnach wird im Fall einer Kündigung des Versicherungsvertrags bei Vorliegen einer unverfallbaren Anwartschaft diese in eine beitragsfrei gestellte Versicherung umgewandelt.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) (08.06.2016 – VI ZR 346/15) führt dazu aus, dass das Kündigungsverbot des Arbeitnehmers erst nach Ausscheiden greift, da erst dann eine unverfallbare Anwartschaft vorliegt. Wenn die Kündigung dem Versicherer vorher zugeht, kann auch ausgezahlt werden. Das gilt aber wiederum nicht, wenn die Kündigung auf einer unzulässigen Abfindungsvereinbarung beruht, die in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht.

Somit darf eine Abfindungsvereinbarung nur abgeschlossen werden, wenn keinerlei Kündigung, Aufhebungsvereinbarung oder sonstige Regelung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorliegt. Ansonsten ist die Abfindung i. S. v. § 138 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nichtig. Der Arbeitnehmer könnte dann zu Rentenbeginn vom Arbeitgeber eine Leistung in Höhe seiner bAV-Anwartschaft erneut verlangen.

4. ZAHLSTELLEN-MELDEVERFAHREN (VERSORGUNGSBEZÜGE)

Zahlungen von bAV-Leistungen, auch Abfindungen von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung bzw. Auszahlungen von Rückkaufswerten, sind im Rahmen des Zahlstellen-Meldeverfahrens bei gesetzlich krankenversicherten Personen an die zuständige Kranken- und Pflegeversicherung zu übermitteln.

4.1. Zahlstelle und Beitragspflichtiger

Beim Zahlstellen-Meldeverfahren handelt es sich um ein Beitrags- und Meldeverfahren zwischen den gesetzlichen Krankenkassen und den Zahlstellen von Versorgungsbezügen. Es stellt sicher, dass die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus Versorgungsbezügen korrekt und vollständig erhoben werden.

Versorgungsträger in ihrer Funktion als Zahlstelle müssen nach § 202 SGB V diesen Versorgungsbezug der zuständigen Krankenkasse melden. Versorgungsträger sind bei den versicherungsförmigen Durchführungswegen das Versicherungsunternehmen und bei der Unterstützungskasse und Pensionszusage der Arbeitgeber.

Die Krankenkasse erstellt aufgrund der Meldung einen Beitragsbescheid (Kranken- und Pflegeversicherung), der bei Kapitaleistungen an den Leistungsempfänger gerichtet ist.

Beitragspflichtig für die SV-Beiträge aus Versorgungsbezügen ist allein der Versorgungsempfänger, also der ehemalige Arbeitnehmer. Versäumt es ein zahlstellenpflichtiger Arbeitgeber, die Beiträge von seinen Versorgungsempfängern einzubehalten, so kann er nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts die nachzuentrichtenden Beiträge von seinen Versorgungsempfängern zurückfordern.

4.2. Daten der Versorgungsträger an die Krankenkassen

Die Zahlstellen müssen der Krankenkasse des Versorgungsempfängers

- Beginn,
- Höhe (Brutto),
- Veränderungen sowie
- Ende

der Versorgungsbezüge unverzüglich melden. Diese Meldeverpflichtung ist auch von Zahlstellen einzuhalten, die keine Beiträge an die Krankenkasse des Versorgungsempfängers abführen. Die Meldungen sind darüber hinaus nicht nur für die monatlich zu zahlenden Bezüge, sondern auch für Einmalauszahlungen (z. B. Kapitaleistungen aus einer Direktversicherung) zu erstatten. Die Krankenkassen müssen ihrerseits den Zahlstellen unter anderem die Beitragspflicht des Versorgungsbezugs mitteilen.

5. CANADA LIFE ALS ZAHLSTELLE

5.1. Laufende Leistung/Rente

Canada Life kommt natürlich ihrer Verpflichtung als Zahlstelle nach.

Bei gesetzlich krankenversicherten Versorgungsberechtigten wird der zuständigen Krankenkasse die Leistungshöhe mitgeteilt. Von der Krankenkasse kommt dann die Rückmeldung, ob von einer laufenden Rente ein Abzug der Kranken- und Pflegeversicherung vorgenommen werden soll. Liegen die Versorgungsbezüge aus der bAV jedoch insgesamt unter der monatlichen Freigrenze (2019: 155,75 €), dann wird die volle zustehende Leistung ausgezahlt. Da sich die Renten i. d. R. jährlich um 1 % dynamisieren, erfolgt jährlich eine separate Zahlstellenmeldung über die an die versicherte Person geleistete Rente an die Krankenkasse.

5.2. Einmalige Leistung/Kapital

Im Rahmen des Zahlstellenmeldeverfahrens wird bei Kapitalauszahlungen der Bruttobetrag elektronisch an die zuständige Krankenkasse gemeldet. Ein Abzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen erfolgt nicht. Die jeweilige Krankenkasse setzt sich immer mit dem Leistungsempfänger in Verbindung. Sie erstellt nach abgeschlossener Prüfung einen Beitragsbescheid (Kranken- und Pflegeversicherung), der bei Kapitalleistungen immer an den Leistungsempfänger gerichtet ist.

6. LEISTUNGEN AN HINTERBLIEBENE

Generell sind Leistungen an Hinterbliebene über eine betriebliche Altersversorgung absicherbar.

6.1. Hinterbliebene in der bAV

Steuerrechtlich ist die Berücksichtigung folgender Hinterbliebenen in der bAV möglich:

- Witwe/Witwer des Arbeitnehmers
- Kinder i. S. d. § 32 Abs. 3,4 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 5 EStG
- früherer Ehegatte
- Lebensgefährtin/Lebensgefährte

Nähere Ausführungen dazu finden sich im BMF-Schreiben vom 06.12.17, Rz. 4.

6.2. Steuerrechtliche Behandlung der Leistung an Hinterbliebene

Im Rahmen der Einkommensteuer stellen Leistungen aus Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds an Hinterbliebene sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG dar. Leistungen aus einer Unterstützungskassen- und Pensionszusage an Hinterbliebene sind lohnsteuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG.

6.3. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Leistung an Hinterbliebene

Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung sind für die Hinterbliebenen gemäß § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V beitragspflichtige Versorgungsbezüge. Entscheidend ist dabei, dass der Hinterbliebene gesetzlich krankenversichert ist. Ob der ursprünglich Versorgungsberechtigte auch gesetzlich krankenversichert war, spielt dabei keine Rolle (BSG-Urteil vom 25.04.2012 – B 12 KR 19/10 R).

6.4. Erbschaftsteuerpflicht und Erbschaftsteuerbefreiung

Grundsätzlich sind Hinterbliebenenbezüge aus betrieblicher Altersversorgung – unabhängig vom Durchführungsweg - erbschaftsteuerpflichtig gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG). Somit sind Leistungen an die oben genannten Hinterbliebenen eigentlich erbschaftsteuerpflichtig.

Allerdings sind durch verschiedene höchstrichterliche Urteile Hinterbliebenenbezüge aufgrund eines Arbeitsverhältnisses von der Erbschaftsteuer befreit, wenn die Hinterbliebenen laut Bundesfinanzhof (BFH) die in §§ 46–48 SGB VI bestimmten persönlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung des Erblassers erfüllen (BFH-Urteil vom 18.12.2013 – II R 55/12). Das bedeutet, dass die Steuerbefreiung greift, wenn die begünstigten Hinterbliebenen grundsätzlich auch aus der gesetzlichen Rentenversicherung des Verstorbenen leistungsberechtigt sind. Ehegatten und Lebenspartner nach dem LPartG sowie Kinder bis zum Alter von maximal 25 Jahren erhalten kraft Gesetzes Hinterbliebenenbezüge. Somit sind deren Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung nicht erbschaftsteuerpflichtig. Bei den anderen möglichen Hinterbliebenen bleibt es bei der Erbschaftsteuerpflicht.

Bei einer Direktversicherung nach § 40b EStG a. F. sind auch sonstige Dritte als Hinterbliebene möglich, sodass deren Leistung steuerpflichtig ist. Ebenso müssen auch Sterbegeldempfänger Erbschaftsteuer zahlen.

6.5. Erbschaftsteuerpflicht bei beherrschenden GGF

Leistungen an die Hinterbliebenen eines beherrschenden Gesellschaftergeschäftsführers (GGF) stammen nicht aus einer abhängigen Beschäftigung, sondern aus einer unternehmerischen Tätigkeit. Je nach

Durchführungsweg müssen die Hinterbliebenen eines beherrschenden GGF Erbschaftsteuer auf die erhaltenen Leistungen zahlen.

Ob sich aus den Hinterbliebenenleistungen tatsächlich eine Erbschaftsteuerschuld ergibt, ist von den individuellen Verhältnissen abhängig, da hier möglicherweise Erbschaftsteuerfreibeträge zur Verfügung stehen.

6.6. Meldung ans Finanzamt

Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, jede Auszahlung an eine andere Person als den Arbeitnehmer dem Finanzamt über eine Rentenbezugsmitteilung anzuzeigen (§ 33 Abs. 3 ErbStG).

Für Kapitalauszahlungen gibt es gemäß § 3 Abs. 3 ErbStDV zu § 33 ErbStG eine Bagatellgrenze von 5.000 €.

Für Rentenzahlungen gibt es lediglich einen Erlass des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 05.04.2004. Danach kann eine Meldung von Rentenzahlungen unterbleiben, wenn diese unter 300 € im Monat liegen.

Versorgungsträger, die keine Versicherer sind, sind nicht meldepflichtig.